



t

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Täter-Opfer-Ausgleich in Bayern stärken**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Universitäten, der Deutschen Anwaltsakademie und den Fortbildungseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich eine stärkere Berücksichtigung in den juristischen Aus- und Fortbildungen findet. Neben der Staatsanwaltschaft sollen auch andere am Strafprozess Beteiligte, wie bspw. das Gericht, die Rechtsbeistände oder die Gerichtshilfe, dazu ermutigt werden, bei geeigneten Fällen einen Täter-Opfer-Ausgleich anzuregen.

Die Staatsregierung soll außerdem dafür sorgen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich gerade auch während des Strafvollzugs gestärkt wird. Dafür sollen in der Vollzugssozialarbeit die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Kriminalitätsoffer und die Straftäter bei der entsprechenden Bereitschaft zu unterstützen.

### **Begründung:**

Im Täter-Opfer-Ausgleich steckt das Potenzial, die Auseinandersetzung mit einer Straftat sowohl für das Opfer als auch für die Täterin bzw. den Täter in konstruktive Bahnen zu lenken. Denn die Täterin bzw. der Täter muss sich durch Kommunikation mit dem Opfer in dessen Situation versetzen und nachempfinden, welche Schäden angerichtet worden sind. Dies ist ein enorm wichtiger Schritt für den Verarbeitungsprozess des Opfers, aber auch für die Resozialisierung der Täterin bzw. des Täters – und damit für ein sicheres Bayern. Zusätzlich kann ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich die Justiz und den Justizvollzug entlasten. Zentral muss natürlich stets die Einwilligung des Kriminalitätsoffers sein.

Leider findet der Täter-Opfer-Ausgleich noch viel zu selten Anwendung im Strafverfahren. In Bayern fanden im Jahr 2020 deutschlandweit nur 9,5 Prozent aller Täter-Opfer-Ausgleiche statt. In Nordrhein-Westfalen hingegen 30,6 Prozent und in Rheinland-Pfalz 13 Prozent aller deutschen Fälle. Es muss verhindert werden, dass bei einer für einen Täter-Opfer-Ausgleich günstigen Konstellation dieser nur deshalb nicht zustande kommt, weil er von keiner beteiligten Stelle angeregt wird. Gemäß § 155a Strafprozessordnung hat die Justiz in Form der Staatsanwaltschaft und der Gerichte die Verantwortung, in geeigneten Fällen auf einen Ausgleich zwischen Täterin bzw. Täter und Opfer hinzuwirken. Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus wäre es aber wünschenswert, wenn auch andere mit dem jeweiligen Verfahren befasste Stellen dies anregen würden. Bundesweit wird in über der Hälfte der Fälle der Täter-Opfer-Ausgleich durch die Staatsanwaltschaft angeregt. Es ist aber möglich, dass ein für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeigneter Fall nicht durch die Staatsanwaltschaft erkannt wird, sondern bspw. durch den Rechtsbeistand oder die Gerichtshilfe. In diesen Fällen muss sichergestellt werden,

dass diese dann den Vorschlag für ein entsprechendes Verfahren auch einbringen können.

Durch eine verstärkte Behandlung des Täter-Opfer-Ausgleichs in die juristischen Aus- und Fortbildungen sowie durch konkrete Schulungen und Informationsveranstaltungen gewinnt dieser im allgemeinen juristischen Vorgehen an Bedeutung und wird auch in der Gesellschaft präsenter. Dies sollte in enger Zusammenarbeit mit den Universitäten und der Deutschen Anwaltsakademie erreicht werden. Je breiter das juristische Personal geschult ist, desto geringer ist das Risiko, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht durchgeführt wird, obwohl die Umstände dafürsprächen. Eine Einschätzung von unterschiedlichen Instanzen ist zudem genauer, da z. B. die Strafverteidigung ein wesentlich engeres Verhältnis zum Täter hat und somit ihn und seine Motivation besser einschätzen kann.

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug ist eine Möglichkeit, Täterinnen bzw. Tätern und Opfern auch zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem die durch den Prozess hervorgerufenen Emotionen abgekühlt sind, die Möglichkeit zu bieten, eine gemeinsame Lösung zu finden. Häufig benötigen sowohl die Täterin bzw. der Täter als auch das Opfer Zeit, um die Situation zu reflektieren und die Kraft für einen Austausch zu finden. Leider findet der Täter-Opfer-Ausgleich aktuell nur wenig Anwendung im Strafvollzug. Bundesweit gab es 2020 weniger als 200 Ausgleichsversuche, die nach der Hauptverhandlung stattgefunden haben. Dies soll im Sinne von Opfern, Täterinnen und Tätern, aber auch im Sinne der Gesellschaft, geändert werden, so wie in Art. 5a Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Strafvollzugsgesetz vorgesehen.